



Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -)

Drucksache 17/ 1256 (neu)

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG -) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:

Einwohnerzahl

insgesamt Unmittelbare Listenvertreterinnen
Vertreterinnen und Listenvertreter
und Vertreter

1. in kreisangehörigen Gemeinden

mehr als 70 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1250	11	6	5
mehr als 1250 bis zu 2000	13	7	6
mehr als 2000 bis zu 5000	17	9	8
mehr als 5000 bis zu 10000	19	10	9
mehr als 10000 bis zu 15000	23	12	11
mehr als 15000 bis zu 25000	27	14	13
mehr als 25000 bis zu 35000	31	16	15
mehr als 35000 bis zu 45000	35	18	17
mehr als 45000	39	20	19
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	43	22	21
mehr als 150 000	49	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	45	23	22
mehr als 200 000	49	25	24

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Von der nach § 8 zu wählenden Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern wird die Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter abgezogen, deren Stimmen nicht nach Absatz 1 für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listenwahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als 15 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es gilt erstmalig für die bis Mai 2013 durchzuführenden Wahlen der Gemeinde- und Kreisvertretungen.

Silke Hinrichsen
und Fraktion